

Steuern

# Unternehmensteuern für Innovation und Wachstum

Position

Stand: Oktober 2019

vbw

Die bayerische Wirtschaft



## Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

## Vorwort

### Steuerpolitik auf Wachstum und Innovationen ausrichten

Wohlstand und Beschäftigung in Deutschland beruhen auf wettbewerbsfähigen, auf dem Weltmarkt erfolgreichen Unternehmen. Das deutsche Steuerrecht stellt die dafür notwendigen Stärke unseres Standorts allerdings immer mehr in Frage.

Deutschland weist eine im internationalen Vergleich außerordentlich hohe Unternehmenssteuerlast von mehr als 30 Prozent auf und leistet sich etliche steuerliche Regelungen, die Investitionen im Vergleich mit anderen Standorten spürbar schlechter stellen. Ein Beispiel ist die Wagniskapitalfinanzierung, die auf diverse steuerliche Hindernisse stößt. Solche Regeln müssen korrigiert werden. Auf anderen Feldern – der Steuerbürokratie, der Behandlung unternehmerisch eingesetzten Kapitals, der internationalen Neuverhandlung von Besteuerungsrechten und anderem mehr – werden immer wieder politische Ziele verfolgt, die die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen in Frage stellen. Wir brauchen dringend einen Kurswechsel.

Deutschland muss sein Steuerrecht und insbesondere die Besteuerung der Unternehmen klar auf Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Innovationen ausrichten. Vorschläge dazu liegen auf dem Tisch, die vorliegende Position fasst sie zusammen. Jetzt ist politische Handlungsbereitschaft gefordert.

Bertram Brossardt  
07. Oktober 2019



# Inhalt

Position auf einen Blick	1
<b>1 Wettbewerbsgerechte Unternehmensteuern</b>	<b>2</b>
1.1 Wettbewerbsfähiges Niveau der Unternehmensbesteuerung	2
1.2 Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ertragsgerecht gestalten	3
1.3 Nachversteuerung von Auslandsgewinnen anpassen	3
1.4 Steuerlichen Zinssatz marktgerecht absenken	3
1.5 Soli abschaffen	4
1.6 Einkommensteuertarif glätten und strecken	4
1.7 Deutsche Interessen international wahren	4
1.8 Steuerbürokratie bestmöglich reduzieren	4
1.9 Steuerliche Impulse für die Klimapolitik: Wettbewerb stärker achten	5
<b>2 Steuerpolitik für Innovationen</b>	<b>6</b>
2.1 International attraktive steuerliche Forschungsförderung	6
2.2 Digitalen Wandel steuerlich erleichtern	8
2.3 Finanzierungsmöglichkeiten steuerlich nicht beeinträchtigen	8
<b>3 Kapitalstock der Unternehmen bewahren</b>	<b>10</b>
3.1 Grund- und Erbschaftsteuer einfach ausgestalten	10
3.2 Grunderwerbsteuer: zurück auf Null	10
3.3 Rufen nach einer Vermögensteuer mit klarer Absage begegnen	11
Ansprechpartner / Impressum	13

## Position auf einen Blick

### Sechs Punkte, die unsere Steuerpolitik prägen müssen

Das Niveau der Unternehmensbesteuerung in Deutschland muss wettbewerbsgerecht auf 25 Prozent begrenzt werden, und zwar für Kapitalgesellschaften ebenso wie für den thesaurierten Gewinn von Personenunternehmen. Der Solidaritätszuschlag muss komplett abgeschafft, der Einkommensteuertarif perspektivisch geglättet und gestreckt werden. Auch weitere Vorschriften, die eine überbordende Besteuerung von Unternehmen bewirken, müssen zurückgeführt werden, zum Beispiel die allzu hohe Nachversteuerung im Ausland vermeintlich niedrig besteuert Gewinne.

In der internationalen Auseinandersetzung zu einer Mindestbesteuerung und zur Neuverteilung von Besteuerungsrechten muss die Bundesregierung die Interessen der deutschen Wirtschaft wirksam vertreten. Nicht kommen darf es zu der mittlerweile als Aktiensteuer betriebenen Finanztransaktionssteuer, die Finanzierungsmöglichkeiten großer Unternehmen am Kapitalmarkt und damit das Innovationsgeschehen und die Sicherheit von Arbeitsplätzen in Deutschland gefährden würde. Klar abzulehnen ist auch eine Digitalsteuer.

Wo es möglich ist, Steuerbürokratie zu vermeiden, muss das auch geschehen. Beispiele sind in dem Zusammenhang die zeitnahe Betriebsprüfung in Verbindung mit kürzeren Aufbewahrungsfristen und die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens in Verbindung mit einem Abbau steuerlicher Meldepflichten.

Die steuerliche Forschungsförderung, als Forschungszulage schon auf dem Weg, muss schnell kommen, einfach ausgestaltet werden und auch Auftragsforschung umfassen. Perspektivisch geht es darum, sie nicht nur für relativ kleine, sondern auch für größere Forschungsvorhaben und Unternehmen attraktiv auszugestalten.

Innovation setzt in besonderem Maß Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten voraus. Deshalb gilt es, steuerliche Hindernisse in der Unternehmensfinanzierung auszuräumen. Erforderlich sind dafür eine Neuregelung des Umgangs mit Verlustvorträgen und Mindestbesteuerung und der Abbau steuerlicher Hindernisse für Anbieter von Wagniskapital in Deutschland.

Soweit in Deutschland – mit der Grundsteuer und der Erbschaftsteuer – vermögensbezogene Steuern erhoben werden, müssen diese einfach ausgestaltet werden und die betriebliche Substanz schonen. Eine Vermögensteuer muss dauerhaft ausgeschlossen werden.

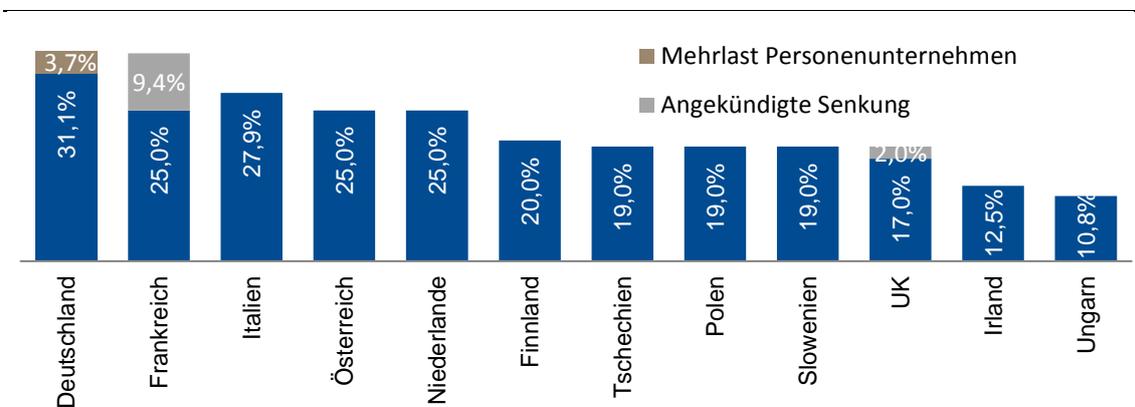
# 1 Wettbewerbsgerechte Unternehmensteuern

## Deutschland muss sich internationalen Herausforderungen stellen

Die Unternehmensteuern liegen in Deutschland im Durchschnitt bei ca. 31 Prozent, bei Personenunternehmen deutlich höher. Seit der letzten großen Reform der Unternehmensteuern in Deutschland im Jahr 2008 wurden international Steuerlasten zurückgenommen, der letzte weltweit auffällige Fall waren die USA, die gleichzeitig den vorher sehr großen Gestaltungsspielräumen dortiger Unternehmen Grenzen gesetzt haben. Nur wenige Länder übersteigen noch 25 Prozent, viele liegen deutlich niedriger. Der Durchschnitt in der OECD dürfte 2020 bei ca. 23 Prozent liegen. Frankreich als großes Hochsteuerland in Europa hat für die nächsten Jahre umfassende Steuersenkungen angekündigt. Deutschland trägt bei Personenunternehmen bereits die rote Laterne, bei Kapitalgesellschaften wird sie unser Land kurzfristig auch übernehmen. Großbritannien will sein schon niedriges Niveau weiter senken. Indien, das der OECD nicht angehört, war bisher mit knapp 50 Prozent internationaler Spitzenreiter, hat sein Niveau aber gerade auf ca. 25 Prozent abgesenkt.

Abbildung 1

Unternehmensteuerlast im europäischen Vergleich



Quelle Bundesministerium der Finanzen, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2018, auf ganze Zahlen gerundet. Deutschland mit durchschnittlichem GewSt-Hebesatz 2018 der Gemeinden ab 20.000 Einwohnern (435), Personenunternehmen zum Spitzensteuersatz gerechnet. Senkungsabsichten: eigene Recherche.

### 1.1 Wettbewerbsfähiges Niveau der Unternehmensbesteuerung

Um im Standortwettbewerb zu bestehen, muss Deutschland die Unternehmensteuerlast auf 25 Prozent absenken. Dazu muss erstens die kombinierte Belastung aus Körperschaft- und Gewerbesteuer abgesenkt werden, was über einen niedrigeren Körperschaftsteuersatz oder eine Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer gelöst

werden kann. Zweitens gilt es, die Regeln zur sogenannten Thesaurierungsbegünstigung bei Personenunternehmen so anzupassen, dass dort einbehaltene Gewinne ebenfalls mit 25 Prozent besteuert werden und nicht wie heute de facto mit fast 35 Prozent.

Deutschland hat zudem besonders strenge, teilweise sichtlich überschießende Vorschriften gegen steuerliche Gestaltungen. Die hohe Tariflast wird tatsächlich bezahlt. Auch international werden Gestaltungen immer stärker zurückgedrängt, aber bei niedrigeren Steuersätzen. Deutschland muss sich weniger auf Missbrauchsregeln konzentrieren, und dafür stärker auf die Praktikabilität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmensbesteuerung achten.

## 1.2 Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ertragsgerecht gestalten

In der Gewerbesteuer werden Zinsen, Mieten, Pachten und Lizenzgebühren anteilig versteuert. Das führt dazu, dass Unternehmen effektiv höhere Steuern zahlen als sie tariflich schulden, und dass Steuern auch dann fällig werden können, wenn ein Unternehmen keinen Gewinn macht. Die Regelung dazu, die sogenannte gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Fremdkapitalfinanzierungskosten, muss gestrichen werden. Die Gewerbesteuer muss sich am Gewinn der Unternehmen ausrichten, nicht an Kosten.

## 1.3 Nachversteuerung von Auslandsgewinnen anpassen

Über die hohe Tariflast hinaus belastet Deutschland im Ausland mit unter 25 Prozent besteuerte sogenannte passive Einkünfte (insbesondere Zinsen und Lizenzen) deutscher Unternehmen so nach, dass die Steuerlast, abhängig vom Gewerbesteuer-Hebesatz, durchaus 40 Prozent übersteigen kann. Das soll verhindern, dass Unternehmen Niedrigsteuerregimes nutzen, um Steuern zu vermeiden. Für Unternehmen bringt die Prüfung, ob die Nachversteuerung greift, hohen Aufwand mit sich. Dieser und die damit verbundene Rechtsunsicherheit sind noch belastender als die eventuelle Nachversteuerung selbst, denn Fehler sind steuerstrafrechtlich relevant.

25 Prozent sind außerdem schon lange kein Niedrigsteuersatz mehr. Im Sinne wettbewerbsgerechter Besteuerung muss der Niedrigsteuersatz schnell auf 15 Prozent abgesenkt werden. Einschließlich Gewerbesteuer liegt das Besteuerungsniveau dann auf dem gleichen Level wie bei Gewinnen in Deutschland.

## 1.4 Steuerlichen Zinssatz marktgerecht absenken

An verschiedenen Stellen verwendet das Steuerrecht einen Zinssatz von sechs Prozent. Das führt etwa dazu, dass steuerliche Rückstellungen für die betriebliche Altersvorsorge kleingerechnet werden, dadurch Scheingewinne ausgewiesen werden und Steuern zu zahlen sind, die der handelsrechtliche Gewinn nicht hergibt. Im Sinne einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit muss auf marktgerechtere Zinssätze umgestellt werden.

## 1.5 Soli abschaffen

Zum Abbau der Unternehmensteuerlast gehört es auch, den Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent auf die Einkommen- und Körperschaftsteuerlast komplett abzuschaffen, zumindest als zeitlich klar definierten zweiten Schritt in einem Gesetz, das, wie als Entwurf vorgelegt, in der aktuellen Legislaturperiode den Soli für 90 Prozent der Steuerzahler beseitigen will. In der dem Bundestag vorgelegten Form blieben nicht nur einkommensstarke Personen und Unternehmen dem Soli weiter ausgesetzt, sondern auch Kleinanleger und kleine Kapitalgesellschaften. Jede Fortführung des Soli über Ende 2019 hinaus begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken.

## 1.6 Einkommensteuertarif glätten und strecken

Auf Dauer müssen der Einkommensteuertarif insgesamt auf Räder gestellt, der Mittelstandsbauch abgebaut und der Eintrittspunkt des Spitzensteuersatzes deutlich nach oben verschoben werden.

## 1.7 Deutsche Interessen international wahren

Keinesfalls dürfen Unternehmen über eine technologiefeindliche Sondersteuer auf ihre digitalen Umsätze im Wettbewerb benachteiligt werden. Die EU hat eine solche Steuer vorgeschlagen und dabei bewusst in Kauf genommen, dass sie europäische Unternehmen stärker trifft als die politisch vorgegebene Zielgruppe, nämlich sehr große außereuropäische Unternehmen mit hoch digitalisierten, datenbasierten Geschäftsmodellen.

Dazu eingeleitete internationale Verhandlungen führen mittlerweile in eine andere Richtung, nämlich zu einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmen, bei der Deutschland als Hochsteuerland wenig gewinnen kann, und zu einer Neuverteilung von Besteuerungsrechten, bei der Deutschland nach derzeitigen Schätzungen möglicherweise in erheblichem Maß Steueraufkommen verlieren würde.

Falls eine globale Mindeststeuer kommt, muss der Umgang der Unternehmen damit bürokratisch beherrschbar bleiben. Einfach ist das nicht, denn bei Regeln dieser Art wird nicht geschaut, wie hoch der nominale Steuersatz im anderen Land ist, sondern wie hoch der jeweilige Gewinn nach Anwendung von Sondervorschriften tatsächlich besteuert wird. Besteuerungsrechte dürfen nicht leichtfertig zugunsten anderer Länder, also zu Lasten deutscher Steuerzahler, aufgegeben werden.

## 1.8 Steuerbürokratie bestmöglich reduzieren

Steuerbürokratie beeinträchtigt die Konzentration der Unternehmen auf Erfolg im Wettbewerb. Wo sie vermeidbar ist, muss sie konsequent abgebaut werden.

Um Bürokratie abzubauen und um Rechtssicherheit zu gewinnen, müssen Betriebsprüfungen deutlich zeitnäher als bisher und in guter Zusammenarbeit mit den Unternehmen erfolgen. Dann können auch Aufbewahrungsfristen für Steuerunterlagen verkürzt werden.

Je digitaler das Steuer- und Bilanzwesen ist, desto weniger spezielle Meldepflichten sind notwendig. Die tatsächliche Entwicklung läuft in die andere Richtung. Das muss korrigiert werden. Insbesondere darf die in Deutschland von einem Teil der Länder und der Parteien im Bundestag betriebene Einführung von Meldepflichten zu nationalen steuerlichen Gestaltungen nicht weiterverfolgt werden. Erklärungsspflichten sind mittels weiterer Digitalisierung der Besteuerungsverfahren abzubauen.

Bürokratieaufwand im Steuerrecht muss auch über immer wieder neue kleine Maßnahmen abgebaut werden. Beispiele dafür sind ein großzügigerer Schwellenwert für den Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter oder, für Start-ups besonders wichtig, der Abbau der besonderen umsatzsteuerlichen Meldepflichten junger Unternehmen.

## 1.9 Steuerliche Impulse für die Klimapolitik: Wettbewerb stärker achten

Die Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung setzen unter anderem auf einige wichtige steuerliche Anreize, insbesondere zur energetischen Gebäudesanierung, enthalten aber auch steuerpolitische Vorhaben, die noch nicht ausreichend auf die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft abgestellt sind.

Im Sinne einer Stärkung unserer Wettbewerbsfähigkeit positiv sind Vorhaben zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität. Der Markt in Deutschland wird sich nur bei höherer Nachfrage wettbewerbsgerecht entwickeln können. Der bereits vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität enthält dazu bereits einige Impulse, die es weiter auszubauen gilt. Unverständlich ist allerdings, warum die Dienstwagensteuer nur für Elektrofahrzeuge mit einem Wert von maximal 40.000 Euro gesenkt werden soll. Zu kurz greift, dass der Gesetzentwurf eine Sonderabschreibung für Elektrolieferfahrzeuge nur bis zu einer Gesamtmasse von 7,5 Tonnen vorsieht. Sinnvoll wäre es, wenn zur Erstattung der Kosten für privates Aufladen von Elektrofahrzeugen durch den Arbeitgeber auf eine einfache Pauschalregelung gesetzt würde.

Kritisch ist dagegen die im Klimaschutzprogramm hergestellte Verbindung der – klimapolitisch zielführenden – Entlastung des Schienenpersonenfernverkehrs bei der Mehrwertsteuer mit einer höheren Luftverkehrsteuer. Die Steuer entzieht der Luftverkehrswirtschaft Mittel, die sie für Investitionen in den Klimaschutz benötigt, und sie benachteiligt deutsche Standorte im internationalen Wettbewerb. Entsprechende Belastungen müssen international abgestimmt werden.

## 2 Steuerpolitik für Innovationen

### Fortschritt in Deutschland muss schneller werden

Deutschland muss die Chancen unternehmerischer Innovationskraft und der Digitalisierung stärker nutzen. Dazu muss auch der steuerliche Rahmen angepasst werden.

#### 2.1 International attraktive steuerliche Forschungsförderung

International machen Staaten hoch attraktive Angebote zur steuerlichen Forschungsförderung. Der im OECD-Vergleich aktuell schlechteste Wert für Deutschland erklärt sich dadurch, dass hierzulande keine steuerliche Forschungsförderung existiert und darüber hinaus andere Regeln belastend wirken. Dazu kommt, dass auch die direkte Förderung unternehmerischer Forschung in Deutschland vergleichsweise schwach ausgeprägt ist. Zusammengenommen ist das ein signifikanter Wettbewerbsnachteil für die deutsche Wirtschaft.

Mit dem Forschungszulagengesetz, das derzeit im Bundestag beraten wird, wird sich die Situation deutlich ändern. Abbildung 2 zeigt: Die auf den ersten Blick attraktive Lösung ist typisch für das komplizierte deutsche Steuerrecht. Das Förderniveau, das Unternehmen erreichen können, hängt von vielen Einzelfaktoren ab.

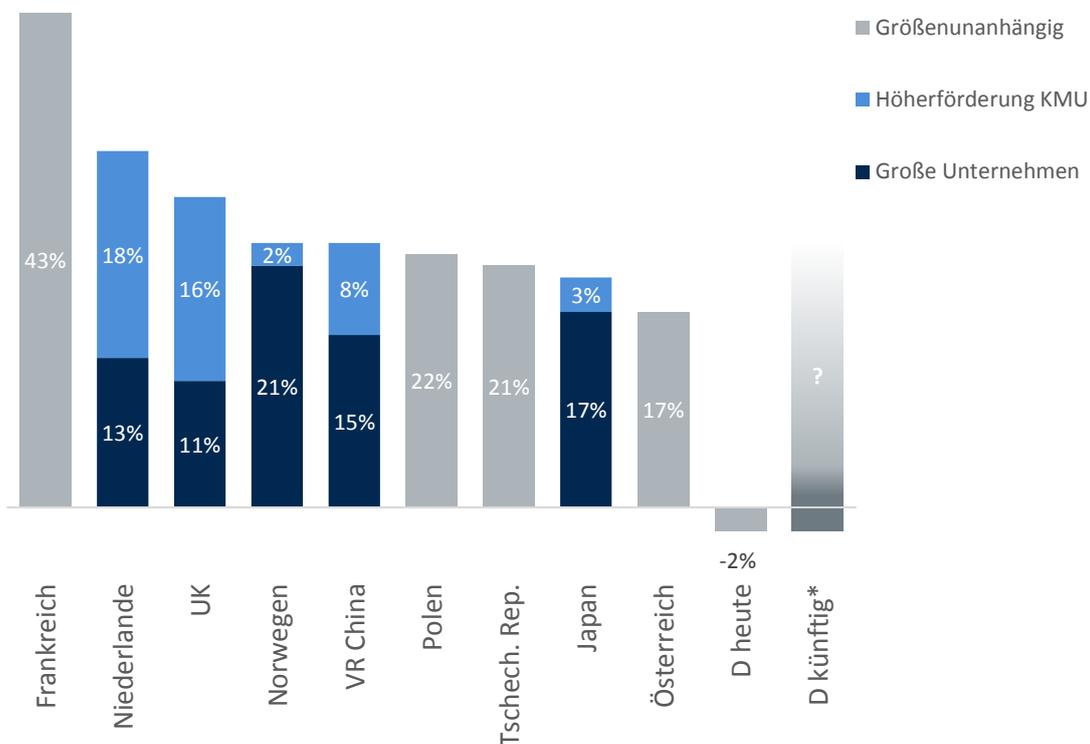
Erstens sollen nur F+E Personalkosten gefördert werden, allerdings mit beachtlichen 25 Prozent. Zweitens wird die Förderung auf 500.000 Euro pro Jahr und Unternehmen gedeckelt. Drittens strebt das Bundesfinanzministerium – gegen die Länder und die Union – eine Lösung an, die die für KMU wichtige Auftragsforschung regelmäßig von der Förderung ausschließt.

Je höher also der Forschungsaufwand und je niedriger der damit verbundene Personalaufwand ist, desto geringer fällt der Prozentwert der Förderung aus. Die Spanne reicht von 23 bis zu den aktuellen minus zwei Prozent, die durchschlagen, wenn der Förderbetrag im Verhältnis zum dann hohen F+E Aufwand kaum mehr eine Rolle spielt.

Das Instrument ist bei einem jährlichen Forschungsaufwand bis zu vier Millionen Euro sehr attraktiv, die Förderquote liegt dann in der Regel wohl bei 12,5 Prozent des gesamten F+E Aufwands, bei hohem Personalkostenanteil auch höher. Bei höheren Forschungsbudgets wird der Förderweg sukzessive weniger interessant. Unternehmen mit großen Forschungsbudgets und damit vor allem große, intensiv forschende Unternehmen, die das Innovationsgeschehen in Deutschland prägen und international stark umworben werden, haben kaum etwas davon. Für sie überwiegen weiter die in der Grafik oben dargestellten negativen Effekte des aktuellen Steuerrechts auf F+E Investitionen.

Abbildung 2

Deutschland im Vergleich: Steuerliche Subvention von F+E Aufwand



\* nur F+E Personalkosten, max. 500.000 Euro pro Jahr

Quelle OECD, Implied tax subsidy rates on R&D expenditures, Stand 2018; Deutschland künftig: nach dem vorliegenden Gesetzentwurf abzgl. weiter bestehender Nachteile aus sonstigem Steuerrecht, etwa aufgrund schlechter Abschreibungsbedingungen. Die Säule ganz rechts stellt die Spanne von minus 2 bis 23 Prozent dar, in der sich die Förderung künftig in Deutschland bewegen soll. Die gleitende Einfärbung bringt zum Ausdruck, dass die Masse des F+E Aufwands der Unternehmen auf große Projekte und Unternehmen entfällt, die von der neuen Förderung kaum erreicht werden.

Das Forschungszulagengesetz ist ein wichtiger Einstieg in ein für den Standort Deutschland unerlässliches Instrument. Damit es zur Erfolgsgeschichte werden kann, muss der Förderprozess so unbürokratisch wie möglich werden. Für KMU ist es zudem wichtig, Auftragsforschung, anders als im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, beim Auftraggeber zu fördern. Um internationalen Förderangeboten eine Perspektive entgegenzusetzen, muss die Förderung so bald wie möglich auch mit hohem Aufwand verbundene Forschungsprojekte und große forschende Unternehmen effektiv erreichen.

## 2.2 Digitalen Wandel steuerlich erleichtern

Um das Innovationsgeschehen gerade vor dem Hintergrund der Digitalisierung steuerlich zu begleiten, müssen Abschreibungsfristen für Maschinen mit überwiegend digitalen Komponenten überprüft und, wo erforderlich, dringend realitätsgerecht verkürzt werden. Es muss möglich werden, Investitionen in die Digitalisierung degressiv abzuschreiben.

## 2.3 Finanzierungsmöglichkeiten steuerlich nicht beeinträchtigen

Unternehmerische Innovationen und Investitionen setzen gute Finanzierungsmöglichkeiten voraus. Um das steuerliche Innovationspaket rund zu machen, müssen steuerliche Regeln korrigiert werden, die den Aufbau und die Finanzierung junger, innovativer Unternehmen behindern. Dazu gehören folgende Anliegen:

- Angepasst werden müssen die Vorschriften zum Untergang steuerlich vortragsfähiger Verluste bei Anteilseignerwechsel. Bereits eingeführte Ausnahmeregeln für innovative Unternehmen müssen auch dann greifen, wenn ein Start-up sein Geschäftsmodell grundlegend weiterentwickelt und damit ändert.
- Zu überarbeiten sind die Regeln zur Mindestbesteuerung. Sie führen dazu, dass Start-ups Steuern zahlen müssen, sobald sich erste signifikante Erträge einstellen – auch wenn aus Vorjahren noch Verluste in den Büchern stehen. Das belastet die Bilanz und erschwert die Finanzierung weiterer Entwicklungsschritte.
- Einen Impuls für Wagniskapital gäbe es, wenn die Wagniskapitalgeber ihre Aufwendungen für Investments in junge, innovative Unternehmen (Gründungsfinanzierungen und Anteilswerber) steuerlich sofort geltend machen könnten, weil das Risiko dadurch abgedeckt würde. Wenn sich das Investment profitabel entwickelt, wird der Sofortabzug durch die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen wieder ausgeglichen.
- Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungstätigkeit bestimmter Fondsverwaltungsgesellschaften muss auf Venture-Capital-Fonds erweitert werden, um faire Wettbewerbsbedingungen mit ausländischen Wettbewerbern herzustellen.
- Auch für Kleinanleger (z. B. im Rahmen eines Crowdfunding) müssen bessere Anreize gesetzt werden. Derzeit werden sie zwar nicht steuersystematisch benachteiligt, wohl aber faktisch, weil sie mangels Masse regelmäßig nicht die Möglichkeit haben, Verluste aus ihren Investments mit Gewinnen aus anderen Kapitalerträgen zu verrechnen. Zu prüfen ist hier die Einführung eines Freibetrags, bis zu dem im Privatvermögen entstandene Verluste aus Kapitalanlagen mit positivem Einkommen aus anderen Einkommensarten verrechnet werden können.

Frankreich und Deutschland wollen seit Jahren eine Finanztransaktionsteuer einführen. Die Mehrheit der Mitgliedsstaaten der EU will das nicht. Um die für eine sogenannte verstärkte Zusammenarbeit notwendige Zahl an Mitgliedsstaaten zusammenzuhalten, soll die

Steuer jetzt als reine Aktiensteuer für große einheimische Unternehmen kommen. Diese Aktiensteuer würde die Finanzierung von Investitionen über die Börse erschweren. Das gefährdet Unternehmen und Arbeitsplätze in Deutschland und Europa. Bayern wäre sogar besonders betroffen, da relativ viele bayerische Unternehmen eine Marktkapitalisierung aufweisen, mit der sie unter die Steuer fallen. Nachteile in der privaten und betrieblichen Altersvorsorge kämen dazu. Zu dieser Steuer darf es nicht kommen.

Auch weniger auffällig angestrebte Steuerrechtsänderungen können negativ auf die Unternehmensfinanzierung durchschlagen. So sollen nach dem von der Bundesregierung dem Bundestag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften die Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter nicht mehr als Verlust anerkannt, systematisch vergleichbare Gewinne aber versteuert werden. Das würde etwa die Bereitschaft zum Kauf typischerweise überproportional ausfallgefährdeter Mittelstandsanleihen deutlich mindern und damit Möglichkeiten zur Finanzierung mittelständischer Unternehmen am Kapitalmarkt erheblich einschränken. Die hier vorgesehene Rechtsänderung muss gestrichen werden.

## 3 Kapitalstock der Unternehmen bewahren

### Ertragspotenzial sichern

Vermögen, speziell betrieblich eingesetzte Vermögen, sind als Kapitalstock einer der Faktoren, die wirtschaftlichen Erfolg in Deutschland erst möglich machen. Mit diesen Vermögen muss sorgsam umgegangen werden – auch durch den Staat.

#### 3.1 Grund- und Erbschaftsteuer einfach ausgestalten

Die steuerliche Behandlung von Vermögen muss angemessen und einfach handhabbar bleiben. Dazu gehört es aktuell vor allem, die Grundsteuer einfach und praktikabel zu halten und ein Modell umzusetzen, dass keine automatischen Steuererhöhungen nach sich zieht. Die richtige Basis dafür ist die Fläche von Grund und Gebäuden.

Zudem müssen die seit einigen Jahren angewendeten, allzu komplexen Regelungen zur erbschaftsteuerlichen Verschonung von Betriebsvermögen auf Vereinfachungspotenzial überprüft und entsprechend angepasst werden. Mit dem gegenwärtigen Rechtsstand verbundene Unstimmigkeiten und vermeidbare Bürokratielasten sind hinreichend bekannt. Insbesondere geht es um die allzu komplexe Abgrenzung und überschießende Definition nicht begünstigten Verwaltungsvermögens, um anerkannte Defizite bei der Feststellung eines angemessenen Wertabschlags für Familienunternehmen, die ihr Kapital im Unternehmen halten, um die zweifache Besteuerung übergebenen Privatvermögens im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung und um das vereinfachte Bewertungsverfahren, das systematisch zu überhöhten Werten führt. Nicht genutzt wurde die Gelegenheit, diese Probleme über das Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019) zu beseitigen. Dieses Versäumnis muss schnellstmöglich nachgeholt werden.

#### 3.2 Grunderwerbsteuer: zurück auf Null

Die aktuell im Bundestag diskutierte „Reform“ der Grunderwerbsteuer muss nochmals auf Null gestellt werden. Die Grunderwerbsteuer fällt an, wenn sich der Eigentümer ändert. Um Gestaltungen vorzubeugen, fällt Grunderwerbsteuer jedoch auch dann an, wenn Unternehmen, die selbst Immobilien halten, innerhalb von fünf Jahren zu mehr als 95 Prozent in neue Hände kommen, ohne dass sich beim Unternehmen selbst als Eigentümer der Immobilie etwas ändert. Die Regelung greift auch dann, wenn ein Tochterunternehmen im verbundenen Unternehmen neu zugeordnet wird. Jetzt will eine Ländermehrheit, gestützt vom Bundesfinanzministerium, das sogar auf 90 Prozent und zehn Jahre ausdehnen, betroffene Unternehmenstöchter also gegebenenfalls noch länger und fester als heute in überholten Strukturen festhalten. Das gesamte Vorhaben ist nicht praxisgerecht, weil es

immer wieder für eine wettbewerbsgerechte Weiterentwicklung sinnvolle und notwendige Veränderungen in verbundenen Unternehmen blockieren würde.

### 3.3 Rufen nach einer Vermögensteuer mit klarer Absage begegnen

Jüngst kam es – wieder einmal – zu neuen Rufen nach der Vermögensteuer. Diese Steuer scheiterte Mitte der 90er Jahre daran, dass sie nicht gerecht erhoben werden kann. Sie hat eine zweite, für wirtschaftlichen Erfolg noch schwierigere Seite: Es ist nicht möglich, eine Vermögensteuer so auszugestalten, dass sie die Substanz von Unternehmen schont. Deshalb führt jedes Aufflammen von Rufen nach dieser Steuer zu erheblicher Verunsicherung im Unternehmertum. Damit einher gehen Investitions- und Innovationsattentismus – also genau das Gegenteil dessen, was Deutschland benötigt, um seine Zukunft zu sichern.

Eine Vermögensteuer ist wirtschafts-, arbeitsmarkt- und sozialpolitisch unverantwortlich. Jedem entsprechenden Ansinnen muss mit einem klaren und schnellen Nein begegnet werden.



## Ansprechpartner / Impressum

---

### Dr. Benedikt Röchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252

Telefax 089-551 78-91 252

[Benedikt.roechardt@vbw-bayern.de](mailto:Benedikt.roechardt@vbw-bayern.de)

### Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

### Herausgeber

#### **vbw**

Vereinigung der Bayerischen  
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5  
80333 München

[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)

© vbw Oktober 2019